
Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich des Wasserrechtes im Landkreis Goslar**Artikel 1**

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Versorgungsbetriebe Seesen / Harz GmbH vom 04.08.1989 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 01.09.1989, S. 179) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Von den Verboten kann die zuständige Wasserbehörde Ausnahmen zulassen. Die beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden.“

2. § 5 Abs. 2 wird aufgehoben.:

Artikel 2

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Kellerhalsteich“ und „Hirschlerteich“ vom 13.02.1984 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 01.03.1984, S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält die folgende Fassung:

„Von den Verboten kann die zuständige Wasserbehörde Ausnahmen zulassen. Die beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden.“

2. § 6 – wird aufgehoben.

3. Durch den Wegfall des § 6 rücken die nachfolgenden §§ numerisch auf.

§ 7 wird § 6,
§ 8 wird § 7,
§ 9 wird § 8 und
§ 10 wird § 9.

Artikel 3

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH vom 04.10.1977 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 11.11.1977, S.170) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält die folgende Fassung:

„Von den Verboten kann die zuständige Wasserbehörde Ausnahmen zulassen. Die beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden.“

2. § 6 – wird aufgehoben.

3. Durch den Wegfall des § 6 rücken die nachfolgenden §§ numerisch auf.

§ 7 wird § 6,
§ 8 wird § 7,
§ 9 wird § 8 und
§ 10 wird § 9.

Artikel 4

Die Verordnung über die Erweiterung des Wasserschutzgebietes für die Granetalsperre (Radauüberleitung) vom 18.06.1984 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 16.07.1984, S. 156) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält die folgende Fassung:

„Von den Verboten kann die zuständige Wasserbehörde Ausnahmen zulassen. Die beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden.“

2. § 6 – wird aufgehoben.

3. Durch den Wegfall des § 6 rücken die nachfolgenden §§ numerisch auf.

§ 7 wird § 6,
§ 8 wird § 7,

§ 9 wird § 8,
§ 10 wird § 9 und
§ 11 wird § 10.

Artikel 5

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt Braunlage vom 15.06.1979 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.07.1979, S.216) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält die folgende Fassung:

„Von den Verboten kann die zuständige Wasserbehörde Ausnahmen zulassen. Die beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden.“

2. § 6 – wird aufgehoben.

3. Durch den Wegfall des § 6 rücken die nachfolgenden §§ numerisch auf.

§ 7 wird § 6,
§ 8 wird § 7 und
§ 9 wird § 8.

Artikel 6

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Odertal“ und „Sonnenberg“ der Bergstadt St. Andreasberg vom 30.12.1977 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 15.01.1978, S.10) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält die folgende Fassung:

„Von den Verboten kann die zuständige Wasserbehörde Ausnahmen zulassen. Die beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden.“

2. § 6 – wird aufgehoben.

3. Durch den Wegfall des § 6 rücken die nachfolgenden §§ numerisch auf.

§ 7 wird § 6,
§ 8 wird § 7,
§ 9 wird § 8 und
§ 10 wird § 9.

Artikel 7

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Erholungsheimes des Bundesbahn-Sozialwerkes in Festenburg (Ortsteil von Schulenberg, Landkreis Goslar) vom 10.11.1975 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 01.12.1975, S.197) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält die folgende Fassung:

„Von den Verboten kann die zuständige Wasserbehörde Ausnahmen zulassen. Die beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden.“

2. § 6 – wird aufgehoben.

3. Durch den Wegfall des § 6 rücken die nachfolgenden §§ numerisch auf.

§ 7 wird § 6,
§ 8 wird § 7,
§ 9 wird § 8 und
§ 10 wird § 9.

Artikel 8

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Goslar, den 31.05.2010

Landkreis Goslar

Der Landrat

gez. Stefan Manke